

## Ausführungsbestimmung zu den Sprachanforderungen im Studiengang Magister Theologiae

Beschlußvorlage für den Fakultätsrat (26.10.16), am 29.04.2026 erneut dem Fakultätsrat vorgelegt und einstimmig verabschiedet mit Blick auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 15.10.2026

Wer die Module 1–4 vor dem Ende des 2. Studienjahres abgeschlossen hat, kann zu Modulprüfungen im 2. Studienabschnitt zugelassen werden, auch wenn noch nicht alle Sprachanforderungen nachgewiesen sind. Unbeschadet von dieser Ausnahme bleibt § 6 (3) der Studien- und Prüfungsordnung in Geltung, dass die erforderlichen Sprachnachweise in Latein, Griechisch und Hebräisch spätestens bis zum Ende des 2. Studienjahres nachgewiesen werden. Ohne diesen Nachweis können ab Beginn des 3. Studienjahres keine Modulprüfungen im 2. und 3. Studienabschnitt abgelegt werden.

Florian Bock, Studiendekan